

# Ordnung für die Zulassung und Immatrikulation von Quereinsteigern

## (Quereinsteigerordnung)

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Der Senat der media Akademie – Hochschule Stuttgart hat nachfolgende Ordnung beschlossen:

## Abschnitt I : übergreifende Regelungen

### § 1

#### Geltungsbereich und Ziel

- (1) Die Quereinsteigerordnung dient dem Zweck, verbindliche Prozesse und Regeln für die Zulassung von Quereinsteigern und ggf. für die Anrechnung von an anderen Hochschulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen festzulegen.
- (2) Sie regelt nicht die Anerkennung von nichtakademischen Leistungen.

### § 2

#### Definitionen

- (1) Quereinsteiger sind Studienbewerber, welche an einer anderen akademischen Einrichtung immatrikuliert waren. Sie müssen dort nicht notwendigerweise Studien- und Prüfungsleistungen erbracht haben.
- (2) Aufnehmende Hochschule ist die mAHS.
- (3) Abgebende Hochschule ist die letzte besuchte Hochschule, auch wenn dieser Besuch der Bewerbung an der aufnehmenden Hochschule nicht unmittelbar vorausging.
- (4) Weitere abgebende Hochschule(n) ist/sind Hochschulen, die vor der letzten besuchten Hochschule besucht wurden, oder die während einer Abwesenheitsperiode von der letzten besuchten Hochschule besucht wurden (Beispiel: Auslandssemester).
- (4) Studiengangsleiter ist der Studiengangsleiter der aufnehmenden Hochschule, der für das neue Studium verantwortlich zeichnet

## Abschnitt II : Zulassung von Quereinsteigern

### § 3

#### Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen sind in der Ordnung der media Akademie-Hochschule für die Zulassung und Immatrikulation festgelegt.

### § 4

#### Endgültig nicht bestandene Prüfungsleistungen

- (1) Die Immatrikulation wird versagt, wenn eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht.
- (2) Bei gleichnamigen Studiengängen wird von Gleichheit ausgegangen. Auf Antrag des Studienbewerbers hat der Studiengangsleiter zu prüfen, ob Gleichheit vorliegt. Der Antragsteller hat den Antrag zu begründen
- (3) Abs (1) gilt auch für verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt. Von Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt ist auszugehen, wenn die unterschiedlichen Lehrinhalte mit 15 ECTS oder weniger bewertet werden. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die gleichen Inhalte in unterschiedlicher Weise auf die Lehrmodule aufgeteilt sind. Satz 2 gilt nicht, wenn die Zuordnung zu den Modulen ein wesentlicher Bestandteil der Lerninhalte oder des didaktischen Konzepts des Studiengangs ist (Beispiel: das Lösen von Differentialgleichungen ist als unterschiedlich zu bewerten, wenn es in einem rein mathematischen, in einem ingenieurwissenschaftlichen oder in einem wirtschaftswissenschaftlichen Zusammenhang gelehrt wurde).
- (4) Abs (1) gilt nicht für verwandte Studiengänge mit ähnlichem Inhalt. Auf Antrag des Studienbewerbers hat der Studiengangsleiter zu prüfen, ob die Inhalte ähnlich oder im Wesentlichen gleich sind. Der Antragsteller hat den Antrag zu begründen.
- (5) Abs (1) wird nicht angewandt, wenn eine endgültig nicht bestandene Prüfungsleistung nach der Prüfungsordnung der abgebenden Hochschule eine erforderliche Prüfung ist, nicht jedoch nach der Prüfungsordnung der aufnehmenden Hochschule.  
Beispiel: der Studienbewerber hat die Prüfung im Fach „Englisch als Nebenfach“ an der abgebenden Hochschule endgültig nicht bestanden. An der abgebenden Hochschule war Englisch als Nebenfach verpflichtend. An der aufnehmenden Hochschule besteht für das Nebenfach die Wahlmöglichkeit zwischen Englisch, Spanisch und BWL.  
Weiterführendes Beispiel: Wäre Englisch auch an der abgebenden Hochschule eine von mehreren Wahlmöglichkeiten gewesen wird die Prüfungsordnung der aufnehmenden Hochschule für die Beantwortung der Frage herangezogen, bis zu welchem Zeitpunkt ein Nebenfachwechsel zulässig ist.
- (6) Abs (1) wird nicht angewandt, wenn der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nach der Prüfungsordnung der abgebenden Hochschule nicht mehr besteht nicht jedoch nach der Prüfungsordnung der aufnehmenden Hochschule.

## Abschnitt III : Anerkennung von Prüfungsleistungen

### § 5 Konkordanzprüfung

- (1) Der Studiengangsleiter prüft für jedes Modul der abgebenden Hochschule und der weiteren abgebenden Hochschulen, ob die Lehrinhalte, die Prüfungsform, der Prüfungsinhalt, und der Prüfungsumfang einem Modul oder einem Teilmodul der aufnehmenden Hochschule entspricht. Dazu soll das Formular nach Anhang 1 verwendet werden, welches am Ende der Prüfung vom Studiengangsleiter unterzeichnet wird.
- (2) Bei der Prüfung nach Abs (1) können Module in Teile zerlegt werden. Es dürfen jedoch keine Credits doppelt angerechnet werden.
- (3) Die Prüfung nach (1) ist nicht delegierbar, der Studiengangsleiter kann jedoch für einzelne Module den Rat von anderen Lehrenden oder des Prüfungsamts anfordern.
- (4) Eine Nichtanrechnung von Modulen muss begründet werden. Module für die es im Modulkatalog der aufnehmenden Hochschule keine Entsprechung gibt, bleiben unberücksichtigt. Dies wird im Formular nach (1) vermerkt.
- (5) Die Umrechnung der Noten erfolgt durch das Prüfungsamt. Sie erfolgt nach amtlichen Tabellen, falls solche vorliegen. Ansonsten ist eine Lineare Umrechnung mit kaufmännischer Rundung vorzunehmen.

### § 6 Kenntnisstandprüfungen

- (1) Bestehen nur geringe Differenzen zwischen 2 Modulen kann eine mindestens 20-minütige mündliche Kenntnisstandsprüfung angesetzt werden, welche alle Lehrinhalte des Moduls oder des Modulteils umfasst.
- (2) Der Studienbewerber kann anstelle der Kenntnisstandsprüfung die ordentliche Prüfung beim nächsten planmäßigen Prüfungstermin wählen.

### § 7 Datenbank und Partnerhochschulen

- (1) Ergebnisse der Konkordanzprüfung werden in eine Datenbank eingetragen, welche eine erneute Prüfung in einem gleich gelagerten Fall ersetzt.
- (2) Vereinbarungen mit Partnerhochschulen ersetzen die Konkordanzprüfung.

### § 8 Immatrikulationsausschuss für Quereinsteiger

- (1) Der Immatrikulationsausschuss besteht aus dem Dekan und dem Studiengangsleiter. Ggf. kann ein Vertreter des Prüfungsamts zugezogen werden.
- (2) Um persönliche Härten zu vermeiden kann der Immatrikulationsausschuss Ausnahmegenehmigungen gewähren. Ausnahmegenehmigungen erstrecken sich auf Folgendes:
  - (a) Ausnahmen von der vorgesehenen Prüfungsreihenfolge
  - (b) Ausnahmen von der empfohlenen Modulabfolge
  - (c) Ausnahmen von Besuchsvoraussetzungen

- (3) Der Immatrikulationsausschuss erstattet dem Studieninteressierten Bericht, welche Module noch zu absolvieren sind, welche Ausnahmen gewährt wurden und welche Module mit welchen Noten anerkannt wurden. Hierfür ist das Formular nach Anhang 2 zu verwenden. Dem Studieninteressierten ist auf Wunsch Akteneinsicht zu gewähren.

## § 9

### Kosten der Konkordanzprüfung

- (1) Die Konkordanzprüfung soll vor der Immatrikulation stattfinden, falls der Studieninteressierte dies wünscht.
- (2) Das Ergebnis der Konkordanzprüfung ist dem Studieninteressierten auszuhändigen.
- (3) Verzichtet der Studieninteressierte auf die Immatrikulation nach erfolgter Konkordanzprüfung, so kann die Hochschule die Kosten der Konkordanzprüfung nach Gebührenordnung in Rechnung stellen. Der Studieninteressierte ist vor der Konkordanzprüfung auf die Kostenfolge hinzuweisen.

## Abschnitt IV : Übergreifende Regelungen, Schlussbestimmungen

### **§ 10**

#### **Weitere einschlägige Bestimmungen**

- (1) Es sind weitere einschlägige Ordnungen der Hochschule zu beachten. Hierzu zählen insbesondere
  - Die Prüfungsordnung
  - Die Immatrikulationsordnung
- (2) Sollten Ordnungen widersprüchliche Regelungen enthalten, so geht diejenige vor, die vom Senat beschlossen wurde sofern der Senatsbeschluss notwendig war.
- (3) Weiterhin geht die Ordnung mit dem neueren Datum des Inkrafttretens vor.

### **§ 11**

#### **Inkrafttreten dieser Ordnung**

- (1) Diese Ordnung tritt zu Beginn des Sommersemesters 2019 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grundlage des Beschlusses des Senats vom 21.05.2019

Stuttgart, 21.05.2019

gez. Der Rektor